

BStGer BB.2021.32 vom 10. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.32

FR: TPF BB.2021.32 du 10 mars 2021

IT: TPF BB.2021.32 del 10 marzo 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde sind die Parteien legitimiert, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist somit grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert ist, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.171 vom 15. Januar 2019 E. 1.2 mit Hinweis). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 S. 78; 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer wirft H. Begünstigung nach Art. 305 StGB vor. Der Tatbestand der Begünstigung nach Art. 305 StGB schützt keine individuellen Rechtsgüter (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 462; 104 IV 238 E. 1e; Urteile des Bundesgerichts 1C_67/2020 vom 23. November 2020 E. 1.3.3; 1C_66/2020 vom 23. November 2020 E. 1.2.3; 1B_40/2020 vom 18. Juni 2020 E. 4; 6B_143/2020 vom 1. April 2020 E. 1.2; 6B_1274/2018 vom 22. Januar 2019 E. 2.2.1; 6B_851/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3; 6B_297/2018 vom

E. 6

September 2018 E. 4.5.2). Der Beschwerdeführer kann diesbezüglich nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO sein. Er ist daher nicht zur Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung berechtigt.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und

Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

2.2 Die Mitteilung der BA vom 14. August 2020, mit welcher sie ihre sachliche Zuständigkeit für die Strafanzeige vom 7. September 2017 verneinte und auf die der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Bezug nimmt, wurde dem damaligen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, RA C., zugestellt. Aufgrund der Akten kann davon ausgegangen werden, dass er es spätestens am 24. August 2020 zur Kenntnis genommen hatte. Eine allfällige Beschwerde dagegen hätte mithin spätestens am 3. September 2020 erhoben werden müssen. Die vorliegende Beschwerde datiert vom 25. Januar 2021, wurde gleichentags der Deutschen Post und am 27. Januar 2021 der Schweizerischen Post übergeben. Insoweit ist sie jedenfalls verspätet. Dabei ist unerheblich, dass die Mitteilung der BA vom 14. August 2020 keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz, das dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bekannt sein musste (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_128/2019 vom 2. Juli 2019 E. 2.2).

2.3 Die kantonale Zuständigkeit steht vorliegend nicht mehr zur Diskussion, nachdem die mit Rechtsmittelbelehrung versehene Übernahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zug vom 7. September 2020 unangefochten blieb.

3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 200.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

5. Dieser Beschluss kann gestützt auf Art. IIIA lit. a des Vertrags vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) unmittelbar durch die

- 6 -

Post an den in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführer übersendet werden.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.